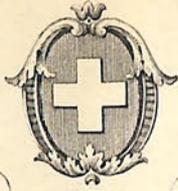


Prot. pag: 174.
 G: 124.

Bern, den 24 März 1853.



Das Justiz- & Polizei-Departement
 DER
 schweizerischen Eidgenossenschaft

Erstausgabe
 Departement.

In Verw. Bundesrat.

Tit.

Lefflin meldete mir Herr Oberst Bourgeois, dass fünf
 Depo. Departement versetzt seien, als vorzüglich, um Antreiben
 auf zuweisen zu geben. Ich erwiederte ihm, dass er bei seiner
 Abreise solle mit dem Vorbesatz gehen, darüber nachzudenken
 zu lassen, wo die Kosten für solche Depo. zu bezahlen
 geben. Man meldet er dem Justizdepartement wieder die Antreiben
 von drei Depo., versetzt in Mendrisio u. fragt um ihre
 Zahlungsmassregeln.

Der Justizdepartement beauftragt, dem Herrn Commissar u. für
 sich zu den Händen der Regierung von Lefflin zu melden, dass
 der Bundesrat gemäss seinem früheren Beschlusse u. gemäss
 den Verfügungen der Regierung von Lefflin, die, wie er scheint,
 keine Beweise finden, mit aller Vorsicht zu verfahren, dass
 keine neuen Deserteurs im Canton aufzunehmen werden u. dass
 dieselben daher nicht sofort zurückgeführt werden, od. dass die
 Regierung von Lefflin die Kosten der Verhaftung derselben nach
 England d. America bezahle. - Für solche Verfügungen muss
 folgende sich vollziehen:

1. Durch die nächste Befehlsgebung, dass diese Depo. sich



vorzugsweise für goldne Landwirte bevorzugt werden & die
 Pflanzung fortwährend voranzutreiben.

2. Durch den Gesetz über die Feinvergoldung. Die Kantonen sind
 verpflichtet, keine Land aufzunehmen, die nicht ordentliche
 Anweisungsbefugnisse haben & dem Land als Feinvergoldung zu
 fallen können. Diese Befugnis ist aber vorzugsweise bei den
 Departement vorhanden.

3. Jedem, das die Pflanzung Land nicht goldne Anweisungsbefugnisse
 sind, die wegen goldne Befugnisse in großer Befugnis waren.
 Es sind bloße Malcontente, denn die Befugnisse ihrer
 Länder & die Mitwirkung nicht gefallen; daraus folgt
 aber für die Pflanzung nicht die Pflicht, sie entweder einzubringen,
 oder auf ihre Kosten auf die Pflanzung zu geben.

Man soll uns durch die best. Militär befugnis einmal im Corps
 betraut machen lassen, das jeder Departement anzuweisen wird
 & er ein zweimal halten, den wird diese Befugnis von selbst
 annehmen; Planung aber nicht jedem anzuweisen, Planung werden
 wie befugnis Befugnisse & Befugnis haben.

Nur Departement beauftragt, das in dieser Befugnis mit
 Befugnisse Befugnisse behandelt werden.

Von J. Depart.
 Dr. J. J. J.

B. L. Departement. f. a. repis, la depiction de ce f.

1288.

Kundbrief vom 26 März 1853

Jüng. i. folgend. 24 40

Dok. Departement

An den Herrn Kommissar Dourgeois in Lausanne und an den Herrn
 den Kaufmann: Der Herr Herr Dourgeois hat mir, über
 das Angelegenheit über die Aufnahme in den Kanton, die
 zu mir, und mit der Liste der selben, und mit dem
 mit mir.